

Mecklenburg-Strelitzches Kirchliches Amtsblatt

Nr. 4.

Neustrelitz, den 14. November 1920.

1920.

- I. Abteilung.** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentags betreffend: 2. Totengedächtnistag. 3. Konfirmandengottesdienste. 4. Predigerseminar. 5. Vikariatsjahr. 6. Kriegsteilnehmer. 7. Bisherige Kirchenvorsteher. 8. Vorberatung von Gesetzesvorlagen.
- II. Abteilung.** Verordnungen des Oberkirchenrats betreffend: 14. Konfirmandengottesdienste. 15. Geschäftsordnung der Kirchengemeinderäte. 16. Thema zum Propsteitag. 17. Wahl der Pastoren zum Kirchentag. 18. Kontozahlungen.
- III. Abteilung.** Mitteilungen und Personalmeldungen.

I. Abteilung.

(2.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz betreffend die Einführung eines Totengedächtnistages** beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der letzte Sonntag des Kirchenjahres soll von jetzt an als Totengedächtnistag in den Gottesdiensten begangen werden.

§ 2.

Bis auf Weiteres findet an diesem Tage eine Kirchenkollekte zu Gunsten der Nationalspende für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen statt. Die Erträge gehen durch die Propste an den Oberkirchenrat.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(3.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz betreffend Einführung von Konfirmandengottesdiensten** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1.

Am Anfang des Konfirmandenunterrichtes findet ein feierlicher Konfirmandengottesdienst statt, in dem eine Eltern- und Konfirmandenpredigt zu halten ist.

Außerdem sind die Neukonfirmierten mit ihren Eltern im Laufe des ersten Jahres zu einer Wiederholung der Abendmahlsfeier persönlich einzuladen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(4.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz betreffend Ausbildung der theologischen Candidaten im Predigerseminar** beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die theologischen Candidaten müssen zwischen dem ersten und zweiten Examen ein Jahr das Predigerseminar in Schwerin besuchen.

§ 2.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt der Oberkirchenrat.

(5.) Der Kirchentag hat folgenden Beschluß angenommen: Dem Oberkirchenrat wird empfohlen, außer dem Seminarjahr die Candidaten der Theologie **ein Vikariatsjahr** durchmachen zu lassen.

(6.) Der Kirchentag hat folgenden Beschluß angenommen: Der Kirchentag gibt **für Kriegsteilnehmer eine Verkürzung** der in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zwischenzeit von 3 Jahren zwischen den theologischen Prüfungen dem Oberkirchenrat anheim.

(7.) Der Kirchentag hat folgende Entscheidung getroffen: Den **bisherigen Kirchenvorstehern und Juraten**, falls sie nicht freiwillig in den Ruhestand treten, verbleiben ihre Amtsbezüge für die Zeit ihrer Bestallung. Ihre Amtsbefugnisse aber gehen auf die neugewählten Kirchgemeinderäte über, soweit sie diesen verfassungsmäßig zustehen.

(8.) Der Kirchentag hat genehmigt, daß **alle Gesetzesvorlagen**, welche der Oberkirchenrat dem Kirchentage zugehen läßt, nach Möglichkeit vorher den Kirchgemeinderäten zugänglich gemacht werden.

Neustrelitz, den 3. November 1920.

Der Oberkirchenrat.

Loßien.

II. Abteilung.

(14.) Bezugnehmend auf das Gesetz Nr. 2 betr. Konfirmandengottesdienste gibt der Oberkirchenrat folgende **Ausführungsrichtlinien**:

Der feierliche Konfirmandengottesdienst findet am besten baldigst nach Beginn des Konfirmandenunterrichtes statt. In einer vorhergehenden Konfirmandenstunde sind dann die Konfirmanden und durch diese auch ihre Eltern dringlichst dazu einzuladen. Möglichst ist auch den Konfirmanden Gelegenheit zu geben, in diesem Gottesdienst geschlossen am Altarplatz zu sitzen.

Zu der Wiederholung der Abendmahlsfeier empfiehlt es sich, durch vorgedruckte Postkarten einzuladen, die für die verschiedensten Gemeinden gleichlautend und daher in größeren Mengen und also entsprechend billig vielleicht in den Propsteistädten hergestellt werden können.

Was den diesjährigen Konfirmandengottesdienst betrifft, so schlägt der Oberkirchenrat vor, dafür den 1. Advent ins Auge zu fassen. Einmal paßt der Sinn des Tages gut dazu. Sodann aber wird am 1. Advent 1920 durch weite Teile Deutschlands eine „Sammlung der deutschen Kinderhilfe“ eröffnet. Die katholische Kirche hat auf diesen Tag hierfür eine Kirchenkollekte bewilligt, und der deutsche evangelische Kirchenausschuß ist eben darum dringlich vorstellig geworden, daß unsere Kirche nun nicht zurückstehen möchte. Mit einem Konfirmandengottesdienst wäre solche Kollekte und ein diesbezügliches Eingehen der Predigt auf die Not unserer Kinderwelt gut zu verbinden. Es wird den Pastoren freigestellt, ob sie von dieser Anregung Gebrauch machen wollen. Sie können Aufklärungsschriften unmittelbar beziehen von der Geschäftsstelle „Kindernot“ Berlin NW. 7, Unter den Linden 78, Gartenhaus. Etwaige Kollektenerträge sind durch die Pröpste direkt ebendorthin zu richten unter Berichterstattung an den Oberkirchenrat.

(15.) Für die notwendig zu entwerfende **Geschäftsordnung der Kirchengemeinderäte** gibt der Oberkirchenrat folgende Richtlinien. Es sind Bestimmungen zu treffen über: 1. Die Zahl der Mitglieder, 2. den Vorsitz und dessen Stellvertreter, 3. die Zeiten der Zusammenkunft, 4. die Einberufung, 5. das Recht des Antrags auf Einberufung, 6. Ort der Zusammenkunft, 7. Öffentlichkeit der Sitzungen bezw. Ausschluß derselben, 8. Schweigepflicht betreffend Angelegenheiten der Seelsorge und Kirchengzucht, 9. Beschlußfähigkeit der Versammlung, 10. Ablehnung von Anträgen bei Stimmgleichheit, 11. Verbindliche Kraft der Beschlüsse, 12. Ausschluß bei der Abstimmung hinsichtlich solcher Mitglieder, welche am Gegenstand der Beschlußfassung beteiligt sind, 13. Schriftführer und Dauer seiner Amtszeit und Stellvertreter, 14. Niederschrift der Verhandlungen, Unterschrift und Verlesung, 15. Aufbewahrung der Akten, 16. Ueberweisung bestimmter Geschäftszweige an einzelne Mitglieder oder Arbeitsabteilungen, 17. Ausschuß bei größerer Zahl der Mitglieder und Dienstobliegenheiten desselben, 18. Ausgaben aus der Kirchenkasse und Prüfung derselben, 19. Kirchliches Amtsblatt, 20. Änderungen der Geschäftsordnung.

(16.) Der Oberkirchenrat empfiehlt als **Thema für den nächsten Propsttag**: Die Beteiligung der Gemeindeglieder an der kirchlichen Arbeit.

(17.) Betreffend die **Wahl der Pastoren zum Kirchentag** betont der Oberkirchenrat, daß die Pastoren volle Freiheit haben, den ihnen am geeignetsten erscheinenden Bruder aus ihrer Mitte zu wählen, ohne daß der Propst irgendwie einen Voranspruch hätte. Der Oberkirchenrat ergänzt die Ausführungsbestimmungen dahin, daß für diese Wahl der Propst soviele mit allen Namen der Pastoren beschriebene Wahlzettel, wie Pastoren in der Propstei sind, herstellen soll, sodas die wählenden Pastoren selber nicht zu schreiben sondern nur zu streichen haben.

(18.) Um Rückfragen zu vermeiden, ist bei **Geldsendungen** an den Oberkirchenrat oder die Pröpste auf Kontonummer der Bank stets der Zweck der Zahlung anzugeben.

Neustrelitz, den 3. November 1920.

Der Oberkirchenrat.
T o l z i e n.

III. Abteilung.

1. **Das Ergebnis der Kirchentagswahl.** Es sind gewählt worden folgende 17 Nichtgeistliche durch Urwahlen und 7 Pastoren durch ihre Synodalen: in den Propsteien 1. Friedland: Rektor Orgel, Apothekenbesitzer Kohn, Kirchenrat Plenz. 2. Neubrandenburg: Justizrat Raspe, Obertelegraphensekretär Gundlach, Oberinspektor Jenß-Kossov, Propst Kooß-Weitin. 3. Neustrelitz: Forstmeister von Arnswaldt, Schulrat Bahlcke, Rat Praescke, Hofrat Fried-Fürstenberg, Pastor prim. Rütz-Strelitz. 4. Rakeburg: Amtsrat Hesse-Domhof Rakeburg, Hauswirt Jenkel-Ziethen, Hauswirt Stöver-Lüdersdorf, Pastor Schmidt-Ziethen. 5. Stargard: Amtmann Peterjen-Quastenberg, Gutsbesitzerin Elisabeth Barnekow-Wanzka, Propst Krüger-Stargard. 6. Weseberg—Mirov: Mühlenbesitzer Babendererde-Mirov, Pastor Suhr-Straßen. 7. Woldegk: Rektor Meyer, Amtsverwalter Maß-Feldberg. Propst Hörich-Göhren.

Der Oberkirchenrat hat berufen: Kammerherrn Geh. Ministerialrat von Blücher als Mitarbeiter bei den vom Oberkirchenrat mit dem Ministerium zu führenden Verhandlungen über die Trennung von Staat und Kirche, Frä. v. Collani als Vertreterin der inneren Mission (Vorsteherin der hiesigen Ortsgruppe des deutsch-evangelischen Frauenbundes), Pastor Langbein-Schwichtenberg als Vorsitzenden des Pfarrervereins.

Die Wahl des Kirchentagsvorstandes ist noch nicht endgültig abgeschlossen.

2. Der neugewählte Kirchentagsvorstand hat **die Bestätigung der bisherigen Mitglieder des Oberkirchenrats** in ihrem Amt in einer gemeinsamen Sitzung am 1. November vollzogen.

3. Der Kirchentagsvorstand hat auf Grund des § 33 der Verfassung sich selber zum **Kirchengericht** ergänzt durch die Berufung des Landrentmeister von Derken-Kotelow und des Propst Kooß-Weitin.

4. Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 18. August 1920 die Landesfinanzämter ermächtigt, **die Schenkungssteuer für Zuwendungen neuer Orgelprospekt Pfeifen** anstelle der abgelieferten aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

5. Die **Candidaten der Theologie** Wolfgang Fölsch aus Friedland, August Otto Grobbecke aus Neustrelitz, Hans Henning Schreiber aus Bargensdorf haben am 12. November d. Js. ihr erstes theologisches Examen mit „Gut“ bestanden.

6. Der **Candidat der Theologie** Rudolf Köppler aus Friedland, geb. am 21. April 1887 dortselbst, ist, nachdem er am 29. Oktober d. Js. sein zweites theologisches Examen bestanden hat und am 7. November d. Js. zum Pastor in Woldegk erwählt ist, am 14. November dortselbst ordiniert und in sein Amt eingeführt worden.

Neustrelitz, den 14. November 1920.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.

Das kirchliche Amtsblatt ist sowohl in einzelnen Nummern wie im Jahres-Abonnement durch die Wohl'sche Buchdruckerei in Neustrelitz zu beziehen. Der Abonnementspreis beträgt für das Jahr bis auf weiteres 3.— M bei freier Zustellung durch die Post und ist im voraus zu entrichten. Bereits erschienene Nummern werden, so weit noch vorhanden, ohne besondere Berechnung nachgeliefert.